

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

von Bern zu Lieferungen an die französischen Truppen anzuhalten, und daß es nicht in ihrer Gewalt steht, denselben gegenwärtig zur Vergütung dieser Lieferungen zu verhelfen;

Nach Einsehung des Beschlusses des Volkz. Direktoriats vom 27. März 1799, und Anhörung des Rapports seines Ministers des Innern,

beschließt:

1. Weder eine gesamte Verwaltungskammer, noch einzelne Mitglieder derselben, können wegen Lieferungen, die von ihnen den Gemeinden requisitionsweise auferlegt worden sind, auf dem Wege Rechts betrieben werden.
2. Im Falle dessen ungeachtet von einem Gerichte die Zulässigkeit einer solchen Betreibung beschlossen werden sollte, ist den Beamten der vollziehenden Gewalt befohlen, einem solchen Spruche keine Folge zu leisten.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 16. Juni.

Der Volkz. Rath, auf die Vorstellung des Erziehungs- raths im Canton Lemau gegen die Verordnung, daß die Schulmeister einen Exemptionschein von den Patentgebühren mit drey Baken lösen sollen;

In Erwägung, daß die Schulmeister von der Lösung der Exemptionscheine nicht losgezahlt werden können, indem die Verfügung nicht sie allein, sondern auch alle übrigen von der Patentsteuer Ausgenommenen betrifft;

In Erwägung jedoch der geringen Besoldung der meisten Schullehrer und der beträchtlichen Forderungen, welche sie an den Staat zu machen haben;

Nach angehörtem Berichte des Ministers vom öffentlichen Unterricht,

beschließt:

1. Die sämtlichen Verwaltungskammern seien bevollmächtigt, den Schullehrern die Scheine der Exemption von der Patentgebühr unentgeltlich zu überlassen.
2. Die nemlichen Behörden seien beauftragt, mit den Erziehungsräthen über die Art und Weise übereinzukommen, wie diese Scheine den Schullehrern mit Ersparung der Reise- und andern Kosten am süglichsten zugestellt werden.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 16. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission, Beschwerden einiger Gemeinden gegen die Verw. Kammer von Zürich, die Abforderung einer Abgabe, die Vogtsteuer genannt, betreffend.)

Der zweyte Grund hiernächst: daß nemlich die quäsi- tionirliche Anforderung eben so wie Fasnachthühner, Ehetagwen, u. a. dergl. ehemalige Personalschodallasten, anzusehen sey — ist durchaus unrichtig, denn der Eingang des Vereins von Knonau fangt sich mit den ausdrücklichen Worten an: „Und alsdann die Vogtsteuer gemeinlich uff „allen Gütern stat“, und zeigt eben so klar, daß von wegen eines jedem Guts ein Beitrag zu dieser Abgabe bezahlt werden soll. Der Erbhebenbrief um den Mayerhof zu Knonau dann beweist vollends: daß diese Vogtsteuern nichts anders als Erbhebenzinse seyen; theils nennt er dieselben bestimmt Erbzinse, theils sagt er ausdrücklich, daß die Besitzer der Güter dieses Mayerhofs solche in Erbheben besitzen: und davon — also nicht von den Personen sondern von den Gütern — den gleich darauf spezifizirten Zins abrichten sollen.

Scheinbarer ist der Einwurf der Petenten, der sich in dem beigelegenen vom 2. März datirten Schreiben derselben an den B. Finanzminister befindet, wo nemlich behauptet wird: „daß zufolge des Urbars selber jenem „Vogthaber — eben so wie z. B. den Fasnachthüh- „nern — auf- und abge-gan-gen, und derselbe „nur von den jedesmal bewohnten Hofstätten entrichtet „worden sey.“

Nun zeigt sich wirklich unter den in dem vorliegenden Verein verzeichneten Vogtsteuern, derer von Hedingen eine, (aber auch in dem ganzen Urbar diese einzige) Rubrick, welche also überschrieben ist: „Hernach volgt „der Vogthaber und Hüner; die sem gat uff und ab: „denn sy allein von den Hofstätten, die behuset sind, „geben werden.“ Dieser Hofstätten waren 13, deren jede 1 Brtl. Hafer und 1 Fasnachthuhn bezahlte; eine Abgabe folglich, welche allerdings, zwar nicht als eine Personalssteuer, wohl aber als eine Feuerstättenabgabe anzusehen ist, von welcher nun die Botschaft des Volkze- hungs-raths, und wir mit ihm glauben, daß solche wirk- lich unter diejenigen Beschwerden gehöre, welche kraft der Verfassung und der Gesetze unentgeltlich aufgehoben sind.

Ferner gedenkt der Verein von Mäschwanden, neben der Gütersteuer zugleich auch einer Leiba-

Steuer von 17 Pf. 2 S., welche „uff Aych und Arm „und auch uff die Dienst angelegt ist, und nach Gele- „genheit irs Kybs und Guts yngezogen werden soll.“

Auch diese hält der Vollz. Rath, und wir mit ihm, für eine wirkliche Personaleodallast, die folglich unter die unentgeltlich aufgehobenen Abgaben gehört; ohne daß aber deswegen die Gemeinde Maschwanden sich weigern könne, die gleich nachher verzeichnete Gütersteuer abzurichten, die von dieser Leibsteuer ganz verschie- den auf ausdrücklich benannten Gütern haftet, und für nichts anders als einen Bodenzins anzusehen ist.

Aus allen diesen Gründen finden wir, gleich dem Voll- ziehungsrath, daß:

1) Alle in dem vorliegenden Urbar enthaltenen soge- nannten Vogtsteuern, einerseits durch diesen au- thentischen Urbar selbst, und anderseits durch die dar- auf beruhende nie angefochtene Uebung von mehr als dritthalb Jahrhunderten hinlänglich beurkundet seyen.

2) Daß solche demnach (mit Ausnahme jedoch jener Hofstattzinse von Hedingen, einer und jener Leibsteuer von Maschwanden anderseits, als wahre Bodenzinse anzusehen seyen, und demzufolge als solche nach dem Gesetze vom 31. Jenner 1801, ent- weder weiter abgerichtet oder losgekauft werden sollen.

Wir tragen Ihnen B. Gesetzgeber deswegen an, fol- gende Botschaft an den Vollziehungsrath ergehen zu lassen.

B. Vollz. Räte! Durch Ihre Botschaft vom 30ten April erhält der gesetzgebende Rath einerseits die Mit- theilung der erforderlichen Belege zu der Petition der Ge- meinden Knonau, Mettmensketten, Augst, Affoltern, Maschwanden, Ottenbach und Hedingen, Distr. Mett- mensketten, Canton Zürich, in welcher sich dieselben über die Abforderungen einer Abgabe beschweren, die sie den ehemaligen Landvögten von Knonau, unter dem Titel ei- ner Vogtsteuer, entrichten mußten. Anderseits beglei- ten Sie B. Vollz. Räte diese Mittheilung unserer Einla- dung zufolge, mit verschiedenen Bemerkungen über die wesentlichen Punkte des ganzen im Streit liegenden Ge- genstands.

Den in diesen Ihren Bemerkungen enthaltenen Grund- sätzen stimmt der gesetzgebende Rath vollkommen bey, und findet mit Ihnen, daß

1) Alle in dem hiemit an Sie zurückkehrenden authen- tischen Urbar enthaltenen sogenannten Vogtsteuern, durch denselben sowohl als durch den darauf beruhenden, seit mehr als dritthalbhundert Jahren nie angefochtenen

wirklichen Bezug dieser Gefälle hinlänglich beurkundet seyen.

2) Daß solche demnach (mit Ausnahme jedoch der Hofstattzinse von Hedingen einer, und der gleich diesen unentgeltlich aufzuhebenden Leibsteuer von Maschwanden anderseits) als wahre Bodenzinse anzusehen seyen, und somit als solche, dem Gesetze vom 31. Jenner gemäß, entweder weiter abgeführt oder losgekauft werden sollen.

Demzufolge werden Sie, B. Vollz. Räte, anmit eingeladen, dieses unser endliches Befinden und Schluß, durch die betreffende Behörde, in wirkliche Vollziehung setzen zu lassen.

Das Gutachten der Criminalcommission über die Abänderung des Art. 184 des peinlichen Gesetzbuchs, wird in Berathung genommen und der Gesetzesvorschlag in folgender Abfassung angenommen:

Der gesetzgebende Rath,

Zufolge verschiedener ihm zugekommener Bittschriften über die in dem Art. 184 des peinlichen Gesetzbuchs zu treffenden Abänderungen, und nach Anhörung des Be- richts seiner peinlichen Gesetzgebungscommission;

In Erwägung, daß dieser 184. Art. des peinlichen Gesetzbuchs, betreffend die Behinderung des Diebstahls öffentlich ausgesetzter Gegenstände, die hierüber nöthi- gen Unterscheidungen nicht enthält, und Verbrechen von sehr verschiedener Größe und Wichtigkeit mit der gleichen Straffe belegt;

In Erwägung der Nothwendigkeit, den Ackerbau, den Tuch- und den Viehhandel, als Quellen des Na- tionalwohlstandes, auf eine kräftige Weise zu beschützen; verordnet:

1. Der Diebstahl von Kleinvieh, als Schaafen, Hammeln, Kälbern, Schweinen, Ziegen u. dgl., wel- cher bey Tage auf Weiden oder Feldern, als dem öffentlichen Vertrauen nothwendig ausgesetzt, durch eine einzige Person verübt wird, soll mit 2jähriger Kettenstraffe belegt werden; geschieht er bey Nacht, so ist 4jährige Kettenstraffe darauf gelegt. Geschieht er bey Tag durch mehrere Personen, so steht 4jäh- rige Kettenstraffe darauf; wird aber der Diebstahl bey Nacht durch 2 oder mehrere Personen began- gen, so ist 8jährige Kettenstraffe darauf gesetzt. Wäre der Diebstahl mit Wundgewehren begangen worden, so ist 16jährige Kettenstraffe darauf gesetzt.
2. Der Diebstahl von großem Vieh, als Pferden und andern Lastthieren, Ochsen, Kühen, welcher bey Tage durch eine einzige Person auf solchen vor

öffentlichen Sicherheit vertrauten Weiden oder Fellen verübt wird, ist mit 4jähriger Kettenstrafe zu belegen. Wird er durch 2 oder mehrere Personen begangen, so ist 8jährige Kettenstrafe darauf zu legen. Wird er bey Nacht durch 2 oder mehrere Personen begangen, so wird er mit 12jähriger Kettenstrafe belegt. Wird aber der Diebstahl mit Mordgewehren verübt, so ist 20jährige Kettenstrafe darauf gelegt.

3. Der Diebstahl von Leinwand, Mouffelin, Tüchern, welche auf dem Lande zum Bleichen oder Ausrüsten ausgestellt, und somit der öffentlichen Sicherheit anvertraut sind, wenn er bey Tage durch eine einzige Person begangen wird, soll mit 6jähriger Kettenstrafe belegt werden; wird er durch 2 oder mehrere Personen begangen, so ist 12jährige Kettenstrafe darauf gesetzt. Wird er bey Nacht durch eine einzige Person verübt, so ist 12jährige Kettenstrafe darauf gelegt; wird er aber durch 2 oder mehrere Personen verübt, so ist 16jährige Kettenstrafe darauf zu legen.
4. Die Wiederholungsfälle aller obgemeldten Vergehen, werden nach Vorschrift des Art. 35 des peinlichen Gesetzbuchs bestraft.
5. Wenn bey Verübung eines solchen Diebstahls ein Angriff oder Widerstand mit Mordgewehr geschieht, so wird er mit dem Tode bestraft. Eben so soll auch derjenige, welcher wegen Wiederholung des einen oder andern der obgemeldten Verbrechen gerichtlich wieder eingezogen, und überwiesen wird, seit seiner 2ten Verurtheilung zum 3tenmal einen der vorgemeldten Diebstähle verübt zu haben, wegen der Uebertretung seiner vorigen Strafe und wegen seiner doppelten Wiederholung, mit dem Tode bestraft werden.
6. Der 184. Art. des peinlichen Gesetzbuchs, so wie die andern Gesetze, die sich darauf beziehen, sind zurückgenommen in so weit sie dem Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes entgegen sind, welches übrigens auch nach Inhalt des Gesetzes v. 27. Jenner 1801 unter der Milderungsbefugniß des Richters steht.
7. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Distrikte Unterseen und Interlachen im Cant. Oberland verlangen, daß so wie in dem vorhergehen-

den, auch in dem gegenwärtigen Finanzsystem, die Kirchen-, Schul- und Armenegüter von allen Abgaben befreit werden möchten. Wird an die Vollziehung gewiesen.

2. Die Statthalter der Distrikte Locarno und Rasmaggia im Canton Lugano, nachdem sie eine traurige Schilderung der von Tage zu Tage anwachsenden Zahl der Diebstähle und Verbrechen gemacht haben, stellen die Nothwendigkeit vor, einige Zwangsmittel ausfindig zu machen, um die boshaften Verbrecher zum Geständnisse zu bringen, und die Todesstrafe für qualifizierte Diebstähle und andere schwere Verbrechen wieder einzuführen, und glauben, daß in dieser Hinsicht eine Abänderung im Criminalcodex vorgenommen werden müsse.

Die Pet. Commission rathet an, diese Zuschrift der Criminalgesetzkommision zuzuwiesen. Angenommen.

3. Bürger Gaetano Puvacco von Castello, Distrikt Mendrisio, Canton Lugano, beschwert sich über das Gesetz vom 31. Jenner 1801 über die Loskauflichkeit der Grund- und Bodenzinse. Er sagt, daß er im J. 1777 einen Bodenzinsvertrag mit einem gewissen Tamanti errichtet hat und ihm ein 5770 Livr. werthiges Grundstück übergeben, mit der jährlichen Verzinsung von 130 Livr. Aus diesem erhellet, daß ein solcher Bodenzins auf $3 \frac{1}{4}$ vom Hundert des Capitalwerths des Guts berechnet war; wenn also die Loskaufsumme nach der Vorschrift des Gesetzes auf den 20ten Pfennig bestimmt werden sollte, so würde der Bittsteller anstatt 5770 Livr. 2600 bekommen, und mehr als die Hälfte, nämlich 3170 Livr. an seinem Capital verlieren.

Er glaubt also, daß durch ein neues Gesetz einer solchen Ungerechtigkeit abgeholfen werden könnte, wenn man dekretirte, daß die Verwaltungskammern sollten beauftragt werden, in jedem Canton zu untersuchen, ob die alten Bodenzinsverträge, in welchen der ursprüngliche Werth der bodenzinspflichtigen Güter bestimmt ist, vorhanden sind, in welchem Falle ein solcher Werth die Loskaufsumme ausmachen sollte.

Er sagt endlich, daß mehrere Bürger in den italienischen Cantonen sich im gleichen Falle befinden, und hofft, daß Sie B. G. einen solchen und ähnliche Fälle nicht außer Acht lassen und ihrer Aufmerksamkeit würdigen werden.

Die Thatfachen sind mit Belegen unterstützt.

Die Pet. Commission glaubt diese Bittschrift der Finanzcommission zur Untersuchung zuweisen zu sollen. Angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)